



**MOR-GB2.224**

I.

Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes  
Bogenhausen  
Herrn Florian Ring  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

80313 München  
Telefon: 089 233-39967  
Telefax: 089 233-989 39967  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
MOR-GB2.224

Datum  
11.10.2021

### **Fußgängerüberweg Effnerstraße auf Höhe Wahfriedallee**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02320 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 11.05.2021

Sehr geehrter Herr Ring,  
sehr geehrte Mitglieder des BA 13,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem der BA 13 eine gesicherte Querungsmöglichkeit über die Effnerstraße auf Höhe Wahfriedallee fordert. Ein Schreiben aus der Bürgerschaft mit Unterschriftenliste wurde dem Antrag beigefügt. Ihr Antrag wurde an das Mobilitätsreferat und hier an uns als zuständige Fachdienststelle weitergeleitet. Dazu dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen.

Zunächst wurde die Realisierung eines Zebrastreifens an dieser Stelle geprüft.

Bei der Entscheidung über die Einrichtung eines solchen Fußgängerüberwegs sind die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung sowie die Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen zu beachten. Die darin enthaltenen Vorgaben sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zwingend einzuhalten.

So dürfen Zebrastreifen nur angelegt werden, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen pro Fahrtrichtung überquert werden muss. An der angesprochenen Stelle liegen jedoch zwei Fahrspuren pro Fahrtrichtung vor. Daher sind die rechtlichen Vorgaben für die Anlage eines Zebrastreifens an der angesprochenen Stelle nicht gegeben.

Als Alternative wurde die Errichtung einer Lichtsignalanlage (LSA) geprüft.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Lichtsignalanlagen nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger, Beiräte oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Die Stelle ‚Effnerstraße / Wahnfriedallee‘ befindet sich bereits in dieser Antragsliste. Daher werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer den Vorschriften der StVO entsprechenden Lichtsignalanlage an dieser Stelle auch in diesem Jahr erneut geprüft. Diese Prüfung läuft bereits; die Bewertung aller Antragsstellen ist voraussichtlich gegen Ende des Jahres abgeschlossen.

Sollte das Verfahren ergeben, dass an der beantragten Stelle ‚Effnerstraße / Wahnfriedallee‘ aufgrund einer festgestellten Gefahrenlage oder besonderen Dringlichkeit eine Lichtsignalanlage realisiert wird, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

GB2.22